

**Schönheitsreparaturen
Anstriche und Tapezierungen**

Für Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen ist folgendes zu beachten:

1. Bei der Erstausstattung und der laufenden Instandsetzung dürfen für Dielen, Flure und Wohnküchen 7,16 Euro und für Wohn- und Schlafräume 9,71 Euro (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) pro Tapetenrolle nicht überschritten werden. Die Kosten für Makulatur, Kleister und die Lohnkosten sind darin nicht enthalten und daher aus dem kirchlichen Haushalt daneben in voller Höhe zu tragen. Das gilt auch, wenn der Pastor oder die Pastorin teurere Tapeten und Anstriche ausgewählt hat. Mehrkosten gegenüber der Preistabelle hat der Pastor oder die Pastorin unmittelbar selbst zu tragen. Vollton- oder Spezialfarben dürfen nicht verwandt werden. Im Übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf zu Lasten des kirchlichen Haushaltes ausgehändigt werden.
2. In kircheneigenen Gebäuden dürfen grundsätzlich auch Rauhfasertapeten mittlerer Qualität unter Beachtung der Ziffer 7 des Fristenplanes (Anlage 3 zu § 16 KonfDWV) verwendet werden. Bei angemieteten Dienstwohnungen kann entsprechend verfahren werden, sofern ein unbefristet abgeschlossener Mietvertrag vorliegt. Die Anstriche von Rauhfasertapeten dürfen nur nach Nr. 5 der Anlage zu den Pfarrhausbauvorschriften (keine Vollton- oder Spezialfarben) durchgeführt werden. Es sind nur helle Farben zu verwenden, die sich leicht überstreichen lassen.
3. Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. Vor Ablauf der Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen zu Lasten des kirchlichen Haushaltes nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Bauverwaltung erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen. Für die Genehmigung ist bei den Fällen, in denen Kirchengemeinden und Kirchenkreise Dienstwohnungsgeber sind, der Kirchenkreisvorstand, in allen übrigen Fällen das Landeskirchenamt zuständig. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form von der hausverwaltenden Stelle zu führen.
4. Kosten für das Umsetzen von Möbeln anlässlich der Durchführung von Schönheitsreparaturen dürfen nicht aus kirchlichen Mitteln getragen werden.